

1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen sowie Leistungen zwischen der Cendres+Métaux und dem Kunden. Abweichende Bedingungen des Kunden sind nur verbindlich, wenn Cendres+Métaux diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.
- 1.2. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn diese im Einzelfall nicht beigelegt sein sollten, dem Kunden aber in anderer Weise zur Kenntnis gebracht worden sind.
- 1.3. Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.
- 1.4. Angebote (insbesondere solche in Preislisten, Prospekten, Internet etc.) sind unverbindlich.
- 1.5. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen sowie Leistungen zwischen Cendres+Métaux und dem Kunden. Abweichende Bedingungen des Kunden sind nur verbindlich, wenn Cendres+Métaux diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.
- 2.2. Der Vertrag ist mit der schriftlichen Bestätigung von Cendres+Métaux, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung) bzw. mit dem Ausstellen der Rechnung abgeschlossen

- 2.3. Abweichungen von der Bestellung in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde nicht binnen 5 Arbeitstagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Vorbehalten bleibt die Berichtigung blosser Rechnungsfehler.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen von Cendres+Métaux sind in der Auftragsbestätigung bzw. in der Rechnung abschliessend aufgeführt.

4. Preise

- 4.1. Alle Preise verstehen sich - beim Fehlen anderweitiger Vereinbarungen - netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge.
- 4.2. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.3. Ebenso hat der Kunde alle Arten von Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer), Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis Cendres+Métaux zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig ist.
- 4.4. Ändert sich die Preisbildung zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung durch Umstände, die nicht vorhersehbar waren (insbesondere Währungs-, Edelmetallpreis- bzw. Edelmetallpreisschwankungen und Lieferantenpreise), ist Cendres+Métaux berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

5. Lieferfrist

- 5.1. Es gilt die in der Auftragsbestätigung bzw. in der Rechnung genannte Lieferfrist. Sie beginnt mit Abschluss des Vertrags.
- 5.2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn:
 - 5.2.1. Cendres+Métaux die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrags benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde die Angaben nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht;
 - 5.2.2. Hindernisse auftreten, die Cendres+Métaux trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Kunden oder einem Dritten entstehen.
- 5.3. Wegen Verspätung der Lieferung hat der Kunde kein Anrecht auf Schadenersatz oder weitere Leistungen. Er ist nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4. Kann Cendres+Métaux wegen bei ihr oder bei ihren Lieferanten eingetretenen Ereignissen, für die sie nicht einzustehen hat, die Lieferung nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen, ist sie berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

6. Übergang von Nutzen und Gefahr, Zeitpunkt der Leistungserfüllung durch Cendres+Métaux

- 6.1. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über.
- 6.2. Die Erfüllung der Pflichten durch Cendres+Métaux erfolgt ebenfalls mit Abgang der Lieferung ab Werk und Übergabe der Ware an den Frachtführer, Transporteur etc.

- 6.3. Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die Cendres+Métaux nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

7. Versand, Transport und Versicherung

- 7.1. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind Cendres+Métaux rechtzeitig bekannt zu geben.
- 7.2. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 7.3. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden.

8. Prüfung und Abnahme der Lieferungen

- 8.1. Der Kunde hat die Lieferungen innert 10 Arbeitstagen nach Erhalt zu prüfen und Cendres+Métaux eventuelle Mängel innerhalb dieser Frist schriftlich bekannt zu geben. Nach Ablauf der Frist gilt die Ware als angenommen.
- 8.2. Cendres+Métaux hat die ihr gemäss Ziff. 8.1 hiervor mitgeteilter Mängel so rasch als möglich zu beheben oder – nach ihrer Wahl – mangelhafte Ware auszutauschen.
- 8.3. Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 8 und 9 ausdrücklich genannten.

9. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 9.1. Die Gewährleistungsfrist (Garantiefrist) beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk.
- 9.2. Für ersetzte oder reparierte Ware beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert wiederum 12 Monate ab Versand der Ersatzware durch den Lieferanten.
- 9.3. Die von Cendres+Métaux eingeräumte Garantie beschränkt sich bei Schmuckgegenständen auf das vereinbarte Material, die Ausführung, das Aussehen, die Massgenauigkeit sowie den Feingehalt.
- 9.4. Bei Medizinprodukten beschränkt sich die Gewährleistung für Produkte von Cendres+Métaux auf das vereinbarte Material, die Auslegung (Werkstoffkonzeption / Konstruktion) und die Ausführung.
- 9.5. Im Falle einer Auftragsanfertigung, bei welcher der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritte die Konstruktion vorgenommen hat (OEM Kunde), beschränkt sich die Gewährleistung auf das vereinbarte Material und die Ausführung. Die Verwendung der von Cendres+Métaux ausgelegten und/oder hergestellten Produkte als Endprodukte oder als Bestandteil von Endprodukten liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.
- 9.6. Cendres+Métaux haftet nicht für Mängel, die auf ungenaue Informationen seitens des Kunden zurückzuführen sind. Cendres+Métaux haftet ferner nicht für Mängel, die infolge natürlicher Abnutzung, mangelhaftem Unterhalt, unsachgemässer Verarbeitung und Verwendung, übermässiger Beanspruchung oder anderer Gründe entstanden sind, die sie nicht zu vertreten hat.
- 9.7. Wird Cendres+Métaux von Dritten für einen Schaden aus Produkthaftpflicht in Anspruch genommen, dessen Ursache in einem nicht von Cendres+Métaux zu vertretenden Mangel liegt, hat der Kunde Cendres+Métaux sämtliche daraus erwachsenen Kosten zu ersetzen.

9.8. Der Kunde hat ausschliesslich Anspruch auf Ersatz bzw. Reparatur der fehlerhaften Ware.

9.9. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornimmt oder, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend Cendres+Métaux Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

10. Werkzeuge

10.1. Die zur Fertigung der Ware notwendigen Werkzeuge werden gemäss den Zeichnungen und sonstigen Angaben des Kunden erstellt.

10.2. Die Wartung und Verwahrung von Werkzeugen, die der Kunde für die Ausführung von Aufträgen Cendres+Métaux zur Verfügung stellt, liegen in der Verantwortung des Kunden. Nach Beendigung des Auftrags werden die Werkzeuge retourniert.

11. Vom Kunden zur Verfügung gestellte Produkte

Die vom Kunden zur Verfügung gestellten Produkte (namentlich Edelsteine, Kundenzeichnungen) bleiben Eigentum des Kunden. Cendres+Métaux darf nur mit Einwilligung des Kunden Änderungen an diesen Produkten vornehmen oder diese Dritten zugänglich machen. Bei Beschädigung oder Verlust dieser Produkte vergütet Cendres+Métaux den Materialwert (Zeitwert).

12. Von Cendres+Métaux zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Unterlagen und Produkte

12.1. An allen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen von Cendres+Métaux behält sich Cendres+Métaux sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von

Cendres+Métaux weder Dritten zugänglich gemacht, noch kopiert werden.

12.2. Dem Kunden in Auswahl zur Verfügung gestellte Produkte sind Eigentum von Cendres+Métaux und dürfen ohne Erlaubnis von Cendres+Métaux nicht veräussert werden. Bei Verlust der Ware haftet der Kunde.

13. Zahlungsbedingungen

- 13.1. Die Zahlungen sind vom Kunden entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen rein netto, zuzüglich Mehrwertsteuer zu leisten.
- 13.2. Sollten die Rechte von Cendres+Métaux in Gefahr sein, weil der Kunde zahlungsunfähig geworden ist, kann Cendres+Métaux mit der Auftragsausführung so lange aussetzen, bis die vertraglich vereinbarten Pflichten erfüllt sind. Cendres+Métaux kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dessen Erfüllung nicht in angemessener Zeit sichergestellt ist.
- 13.3. Cendres+Métaux ist berechtigt, ihre Forderungen mit Guthaben des Kunden (auch Guthaben auf Edelmetall-Gewichtskonti) zu verrechnen

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1. Jegliche verkaufte Ware bleibt bis zur Vertragserfüllung und Einhaltung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen Eigentum von Cendres+Métaux.
- 14.2. Cendres+Métaux ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt im schweizerischen Eigentumsvorbehaltsregister oder in entsprechenden Registern anderer Länder eintragen zu lassen, bzw. der Kunde ist verpflichtet, bei den erforderlichen Schritten zur Eintragung mitzuwirken.

15. Teillieferungen und Mengentoleranzen

Cendres+Métaux behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen. Zusätzlich behält sie sich das Recht vor, die Aufträge mit den Mengentoleranzen von +/- 5% auszuführen. Dies gilt nicht für Bijouterieartikel, welche in der vom Kunden bestellten Stückzahl geliefert werden.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 16.1. Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.
- 16.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle zwischen den Vertragsparteien entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Biel/Bienne, Schweiz

